

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement
Bellariastrasse 82
Postfach
8038 Zürich

Bern, 15. Februar 2023

Direktwahl +41 31 377 72 23

Unser Zeichen 433.4/Mey
Ihre Nachricht vom 5. Januar 2023

SUISA Verteilungsreglement: Revision der Ziffer 5.4: Zuweisungen der Einnahmen aus dem Tarif A

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihren Antrag vom 5. Januar 2023. Nach Prüfung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Der Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde ergibt sich aus Artikel 40 URG. Die vorliegende Anpassung bezieht sich mit der Verteilung von Entschädigungen für das Zugänglichmachen von in Sendungen enthaltener Musik in Verbindung mit deren Sendung im Sinne von Art. 22c Abs. 1 lit. a-c URG und das Zugänglichmachen von Musik on demand im Internet über die durch Art. 22c URG abgedeckten Fälle hinaus, mit oder ohne Möglichkeit zum Download, sofern dieses Zugänglichmachen für das Publikum gratis ist und das Angebot nicht durch andere Einnahmen finanziert wird als jene, die gemäss Ziffer 9 dieses Tarifs berücksichtigt wurden, im ersten Fall auf einen Bereich, welcher der Aufsicht unterstellt ist und im zweiten Fall auf einen Bereich, welcher der Aufsicht nicht unterstellt ist. Weder im Tarif A 2023 noch bei der Verteilung wird zwischen Art. 22c-Nutzungen und darüberhinausgehenden Nutzungen differenziert, weshalb die Aufsichtsbehörde die Änderung des Verteilungsreglements (VR) als Ganzes prüft.

1.2 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen VR der SUISA sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 Statuten SUISA). Gemäss Protokollauszug vom 29. Oktober 2022 hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Änderung von Ziffer 5.4 VR einstimmig angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit Schreiben vom 29. November 2022 wurden die Mitglieder des Vorstands statutenkonform zur Sitzung vom 14. Dezember 2022 eingeladen.

1.3 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Gemäss Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA).

Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplante Änderung des VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

1.3 Ergebnis

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Die Änderung von Ziffer 5.4 VR war bereits Gegenstand eines Genehmigungsantrags vom 6. Januar 2022. Das IGE erachtete jedoch die Zuweisung eines Teils der Einnahmen aus dem Tarif A an die Verteilungsklasse 22S als unzulässig, weil auch Nutzungen vergütet worden wären, die vom Tarif A nicht erfasst, sondern Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung der SUIISA mit der SRG waren. Mit dem neuen, von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14. Dezember 2022 genehmigten Tarif A 2023 wurde der tarifliche Anwendungsbereich erweitert, so dass die Zuweisung eines Teils der Einnahmen aus dem Tarif A an die Verteilungsklasse 22S nun eine nutzungsbezogene Verteilung und keine unzulässige Umverteilung mehr darstellt.

Ziff. 5.4 soll wie folgt geändert werden:

5.4 Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife	5.4 Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife (neu)																		
Die von der SUIISA erhaltenen Entschädigungen werden nach der folgenden Tabelle den einzelnen Verteilungsklassen zugewiesen:	Die von der SUIISA erhaltenen Entschädigungen werden nach der folgenden Tabelle den einzelnen Verteilungsklassen zugewiesen:																		
<table><thead><tr><th>Tarif</th><th>Tarif-Umschreibung</th><th>Verteilungsklassen</th></tr></thead><tbody><tr><td>A</td><td>SRG Radio</td><td>1A – 1B</td></tr><tr><td></td><td>SRG TV (mit Werbesendungen)</td><td>64% 1C – 1D 36% 1E</td></tr></tbody></table>	Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen	A	SRG Radio	1A – 1B		SRG TV (mit Werbesendungen)	64% 1C – 1D 36% 1E	<table><thead><tr><th>Tarif</th><th>Tarif-Umschreibung</th><th>Verteilungsklassen</th></tr></thead><tbody><tr><td>A</td><td>SRG Radio</td><td>1A – 1B</td></tr><tr><td></td><td>SRG TV (mit Werbesendungen)</td><td>64% 1C – 1D 36% 1E</td></tr></tbody></table> <p>Play Suisse 22S</p> <p>Die Zuweisung zur VK 22S erfolgt zulasten der für Radio und Fernsehen bezahlten Beträge im Verhältnis der von der SRG in ihre Plattform Play Suisse investierten Kosten zu ihren Gesamtkosten.</p>	Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen	A	SRG Radio	1A – 1B		SRG TV (mit Werbesendungen)	64% 1C – 1D 36% 1E
Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen																	
A	SRG Radio	1A – 1B																	
	SRG TV (mit Werbesendungen)	64% 1C – 1D 36% 1E																	
Tarif	Tarif-Umschreibung	Verteilungsklassen																	
A	SRG Radio	1A – 1B																	
	SRG TV (mit Werbesendungen)	64% 1C – 1D 36% 1E																	
[...]	[...]																		

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Artikel 60 URG sieht vor, dass bei der Festlegung der Entschädigung hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand berücksichtigt werden kann. Nachdem vorliegend die Leistung nicht mit einem Preisschild verbunden ist («sofern dieses Zugänglichmachen für das Publikum gratis ist und das Angebot nicht durch andere Einnahmen finanziert wird als jene, die gemäss Ziffer 9 dieses Tarifs berücksichtigt wurden»), erscheint ein Abstützen auf den mit der Nutzung verbundenen Aufwand für die Zuweisung der Einnahmen nachvollziehbar.

2.3 Ergebnis

Die redaktionelle Überarbeitung des VR ist zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 12 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziffer 5.4 Verteilungsreglement wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 180.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Tabelle Verwaltungsaufwand